

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28-5-2003
C(2003)1709

nicht zur Veröffentlichung bestimmt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28-5-2003

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 06/2003)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28-5-2003

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 06/2003)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89², insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

² ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 27. Oktober 1999 eingegangenen Schreiben vom 18. Oktober 1999 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen.
- (2) Im Dezember 1993 beantragte ein deutsches Unternehmen, im Folgenden "Beteiligter" genannt, bei einer deutschen Zollstelle für vier Lose mit insgesamt 51 843 kg südamerikanischen Rindfleisches des KN-Codes 0202 die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr legte der Beteiligte dafür spanische Teillizenzen vor, die mit dem 18. und 19. Oktober 1993 datiert worden waren. Diese Teillizenzen waren unter Einschaltung einer italienischen Firma erworben worden, die darum gebeten hatte, ihr die Originale der Lizenzen nach Gebrauch zurückzugeben.
- (3) Auf Vorlage dieser Teillizenzen genehmigte die Zollstelle die Überführung der vorgenannten Mengen in den zollrechtlich freien Verkehr unter Erhebung des Zollsatzes von 20 v.H. im Rahmen des Kontingents (EWG) Nr. 3392/92 des Rates vom 23. November 1992 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1993)⁵. Die abgefertigten Mengen wurden auf den jeweiligen Lizenzen abgeschrieben, die dem Beteiligten anschließend zurückgegeben wurden.
- (4) Bei den Untersuchungen, die in der Folge von den Mitgliedstaaten durchgeführt und von den Kommissionsdienststellen koordiniert wurden, stellte sich heraus, dass in mehreren Mitgliedstaaten gefälschte Einfuhrlizenzen verkauft worden waren. Nach den daraufhin eingeleiteten gerichtlichen Ermittlungen wurden die Einfuhrlizenzen, zu denen auch die drei vom Beteiligten vorgelegten Teillizenzen gehörten, in einem endgültigen Gerichtsurteil in Italien für Fälschungen erkannt. Auf dieser Grundlage werden die vorgelegten drei Lizenzen als gefälscht betrachtet.

⁵ ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 3.

- (5) Da die nach Deutschland eingeführten Waren demnach nicht mehr für die Präferenz Zollbehandlung in Frage kamen, forderte das zuständige Zollamt vom Beteiligten die Entrichtung der geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des hier vorgelegten Antrags auf Erlass sind.
- (6) Gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erklärte der Beteiligte, er habe von den Unterlagen, die die deutschen Behörden an die Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen, und fügte mehrere Anmerkungen hinzu, die der Kommission von den deutschen Behörden in ihrem vorgenannten Schreiben vom 18. Oktober 1999 übermittelt wurden.
- (7) Mit ihrer Entscheidung C(2000) 2207 endg. vom 25. Juli 2000 (REM 49/99) hat die Kommission den Antrag auf Erlass mit der Begründung abgelehnt, dass im vorliegenden Fall keine besonderen Umstände vorlagen.
- (8) Im Rahmen seines Urteils vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache [T-329/00](#) hat das Gericht erster Instanz der EG die vorgenannte Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 mit der Begründung annulliert, dass zum einen die Tatsache, dass die spanischen Behörden ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁶ nicht eingehalten hatten, da sie der Kommission den im Jahr 1993 zur Ausstellung von Einfuhrlicenzen für das GATT-Kontingent verwendeten Stempel erst übermittelt hatten, als dieser Stempel nicht mehr gültig war, und zum anderen die Tatsache, dass die Kommission ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllt hatte, da sie die nationalen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten nicht umgehend von dem Problem der Fälschungen der Licenzen und spanischen Teillizenzen in Kenntnis gesetzt hatte, besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 begründen, zumal der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hatte.
- (9) Die Kommission hat die Konsequenzen aus einer solchen Ungültigerklärung zu ziehen und erneut zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs Artikel

⁶ ABl. L 331 vom 2.12.1998, S. 1.

13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 im vorliegenden Fall Anwendung findet, wobei die in den Artikeln 907 und 909 angegebenen Fristen ab dem Datum des vorgenannten Urteils beginnen.

- (10) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (11) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (12) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, mit der eine Ausnahmesituation abgedeckt werden soll, in der sich der Beteiligte im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit ausübenden Wirtschaftsteilnehmern befinden kann.
- (13) Im vorliegenden Fall ist die Gewährung der Zolltarifvergünstigung für die in Frage stehenden Einfuhren an die Vorlage von Einfuhrlizenzen gebunden.
- (14) Wie bereits gesagt, wurde im vorliegenden Fall festgestellt, dass die Teillizenzen gefälscht waren.
- (15) Das Vertrauen auf die Gültigkeit derartiger Bescheinigungen ist jedoch normalerweise nicht geschützt, sondern diese Voraussetzungen fallen unter das normale Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.

- (16) Im vorliegenden Fall war das Gericht erster Instanz der EG der Auffassung, dass das Verhalten der spanischen Behörden und der Kommission Artikel 28 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung⁷ ihrer praktischen Wirksamkeit beraubten. Die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten verfügten somit bis Mai bzw. Juni 1994 nicht über wesentliche Informationen, die erforderlich gewesen wären, um die gefälschten spanischen Lizenzen und Teillizenzen - darunter auch die strittigen Teillizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des GATT-Kontingents von 1993 - zu erkennen und die Betrüger zu ermitteln. Wenn jedoch im vorliegenden Fall die Kommission, nachdem sie im August 1993 über die ersten Fälschungen informiert worden war, zum einen die spanischen Behörden aufgefordert hätte, ihr den Abdruck des Originalstempels, eine Unterschriftenprobe des zur Unterzeichnung der im Rahmen des GATT-Kontingents im Jahr 1993 erteilten Lizenzen und Teillizenzen ermächtigten Beamten und die Liste aller im Rahmen dieses Kontingents erteilten gültigen Lizenzen und Teillizenzen zu übermitteln, und sie zum anderen diese Informationen unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt hätte, wären die Betrüger höchstwahrscheinlich schon ermittelt gewesen, als der Antragsteller die strittigen Teillizenzen im Oktober 1993 erwarb. In jedem Fall hätte noch vor der Entstehung der Zollschuld des Antragstellers im Dezember 1993 festgestellt werden können, dass die strittigen Teillizenzen gefälscht waren.
- (17) Aus alledem geht hervor, dass das Verhalten der spanischen Behörden und der Kommission besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 begründen.
- (18) Ferner lassen die Umstände im vorliegenden Fall weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.
- (19) Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, dem Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben stattzugeben -

⁷ ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28-5-2003

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission